

## **2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 24.11.2011 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 21.11.2000, zuletzt geändert am 5.12.2002 wird wie folgt geändert:

### **§ 1**

Der § 5 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

#### **§ 5 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 95,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 400,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 175,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 530,00 €. Steuerfreie Hunde und Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tona Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt 260,00 €. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

### **§ 2**

Diese Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 1.1.2012 in Kraft.

Frittlingen, den 1.12.2011

Stier  
Bürgermeister